

Stellungnahme



DGB-Stellungnahme zum Gesetzesentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (5. AFBG-ÄndG)

Elke Hannack
Stellvertretende Vorsitzende

Der vorliegende Referentenentwurf für ein 5. AFBG-Änderungsgesetz zielt im Wesentlichen auf die Erhöhung von Förderrahmen bei den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren ab, ohne aber wesentliche, im Koalitionsvertrag vereinbarte Vorhaben substantiell umzusetzen. Es verfestigt sich der Eindruck, dass sich wie schon bei der letzten Regierungskoalition eine Praxis etabliert, Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag beiseitezulegen und stattdessen lediglich geringfügige, vornehmlich haushaltsneutrale Veränderungen umzusetzen. Keinen Ansatzpunkt können wir auch für das Vorhaben des Koalitionsvertrages erkennen, Bürokratie abzubauen.

18. Mai 2026

I. Der Gesetzesentwurf bleibt weit hinter den vereinbarten Vorhaben zurück

Kontaktperson:

Jan Krüger
Leiter der Abteilung
Bildungspolitik und Bildungsarbeit

Der vorliegende Gesetzesentwurf bleibt weit hinter den vereinbarten Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag zurück. Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD auf Folgendes verständigt: „Mit einer Reform wollen wir das Aufstiegs-BAföG attraktiver und unbürokratischer machen. Wir werden in die Gebührenfreiheit der Aufstiegsfortbildung einsteigen, Unterstützungsinstrumente für Teilzeitmaßnahmen schrittweise erweitern und eine zweite Aufstiegsfortbildung auf gleicher Fortbildungsstufe zunächst für Mangelberufe förderfähig machen.“ (Koalitionsvertrag CDU/CSU und SPD 2025, Z. 2390 ff.).

Jan.Krueger@dgb.de
Telefon: +49 151 50252034

Kontaktperson:

Mario Patuzzi
Referatsleiter für Grundsatzfragen
der Beruflichen Bildung und
Weiterbildung
Bildungspolitik und Bildungsarbeit

Das 5. AFBG-Änderungsgesetz lässt sich maximal als zaghafter Einstieg in die vereinbarten Vorhaben zur Reform des Aufstiegs-BAföGs bewerten, was zumindest die Erhöhung der maximalen Förderbeträge und des Darlehenserrlasses bei bestandener Prüfung anbelangt. Aus gewerkschaftlicher Sicht ist vor allem enttäuschend, dass keine erweiterten Unterstützungsinstrumente für Teilzeitmaßnahmen vorgesehen sind. Davon hätten alle Menschen mit Betreuungspflichten profitieren können, indem es ihnen erleichtert würde, Betreuungspflichten und berufliche Fortbildung miteinander zu vereinbaren. Zudem ist die Erhöhung des Förderbetrags für Kinderbetreuung auf 160 Euro längst überfällig, da dieser im BAföG bereits seit dem Wintersemester 2022/23 gilt.

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand**
Keithstraße 1
10787 Berlin
Telefon: 030 - 240 60 647
Telefax: 030 - 240 60 410
mario.patuzzi@dgb.de

Leider ist auch die Förderung einer zweiten Fortbildung auf gleicher Fortbildungsstufe (für Mangelberufe) nicht vorgesehen. Es wäre angesichts des bereits spürbaren, Demografie bedingten Mangels an höherqualifizierten beruflichen Fachkräften ein wichtiges Signal gewesen, wenigsten die Förderfähigkeit einer zweiten Fortbildung auf gleicher Fortbildungsstufe zunächst für Mangelberufe zu ermöglichen. In der Praxis zeigt sich immer wieder die gut begründete

www.dgb.de

Notwendigkeit, auch eine zweite Aufstiegsfortbildung absolvieren zu können, wenn etwa Spezialisierungsbedarfe im Betrieb steigen oder weiterer Fortbildungsbedarf besteht, um durch den Betrieb Produkte und Dienstleistungen aus einer Hand anbieten zu können.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften halten die Begründung, aufgrund von Preissteigerungen der letzten Jahre den Förderrahmen anzuheben, für durchaus richtig. Da der Zuschuss für die Maßnahme bei 50 Prozent gedeckelt bleibt, haben Teilnehmer*innen an Fortbildungslehrgängen jedoch erst einmal höhere Kosten zu erwarten. Zudem hat die Erhöhung des Förderrahmens in der Vergangenheit immer auch eine Erhöhung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren nach sich gezogen und damit überwiegend Fortbildungsanbietern und zuständigen Stellen genutzt. Wir befürchten deshalb, dass die Kosten für die Teilnehmer*innen an Fortbildungslehrgängen nicht sinken werden.

Ob die gleichzeitige Erhöhung des Darlehensersatzes von 50 auf 60 Prozent bei bestandener Prüfung die steigenden Kosten für die Teilnehmenden ausgleicht, ist aus unserer Sicht jedoch zweifelhaft, zumal viele Fortbildungsteilnehmende auf die Aufnahme eines Darlehens verzichten. Unter dem Strich rechnen wir mit einer steigenden finanziellen Belastung der Teilnehmer*innen statt einem Einstieg in die Gebührenfreiheit.

Die Neuregelung zu den arbeitgeberfinanzierten Zuschüssen bewerten wir ausdrücklich positiv. Wir sehen dadurch stärkere Anreize für die Aufnahme an einer beruflichen Fortbildung, wenn Arbeitgeber diese zukünftig stärker unterstützen. Zudem erhoffen wir uns eine stärkere finanzielle Entlastung der geförderten Teilnehmenden.

Darüber hinaus stellt sich vor dem Hintergrund des wachsenden Bedarfs an beruflich Fortgebildeten in einer komplexer werdenden Arbeitswelt die grundsätzliche Frage, ob eine primär kostenorientierte Anpassung des Förderrahmens ausreicht, um die Attraktivität der höherqualifizierenden beruflichen Fortbildung nachhaltig zu stärken. Aus gewerkschaftlicher Sicht bedarf es vielmehr einer strukturellen Weiterentwicklung des AFBG hin zu einem Instrument, das gezielt aufstiegsorientierte Bildungsinteressen und Qualifizierungsbedarfe – über alle Berufsbereiche hinweg – adressiert. Nur so kann das AFBG seinem Anspruch gerecht werden, ein zentrales Instrument zur Fachkräftesicherung und zur Stärkung beruflicher Bildung in ihrer gesamten Breite zu sein. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften plädieren deshalb für eine mutige Reform des Aufstiegs-BAföGs, die dieses Förderinstrument als bedeutende und zukünftig auch zu privilegierende Investition in Bildung, Wirtschaft und Gesellschaft begreift.

II. Bewertung der vorgeschlagenen Änderungen

Die im Gesetzesentwurf zum 5. AFBG-ÄndG vorgesehenen Änderungen werden im Einzelnen bewertet. Die Gliederung der Bewertung folgt der Gliederung des Gesetzesentwurfs.

Zu Nummer 1

In § 2 AFBG soll ergänzt werden, dass die Vorbereitung auf Abschlüsse, die auf der Grundlage hochschulrechtlicher Regelungen geregelt werden, nicht als berufliche Aufstiegsfortbildung nach dem AFBG förderfähig ist.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen diese notwendige Klarstellung. Das Aufstiegs-BAföG fördert ausschließlich die Teilnahme an Bildungsgängen der tertiären Bildung, für die eben keine Hochschulzugangsberechtigung erforderlich ist. Beruflich Qualifizierte erhalten über das Aufstiegs-BAföG die Möglichkeit, sich beruflich weiterzuentwickeln, sich zu spezialisieren und sich für operative (bzw. strategische) Leitungs- und Führungsfunktionen im mittleren Management von Betrieben und Verwaltungen, zum/zur Handwerksmeister*in oder zur pädagogischen Fachkraft (Staatlich geprüfte Erzieher*innen, Heilpädagog*innen und Heilerziehungspfleger*innen) zu qualifizieren.

Zu Nummer 2

In § 2a AFBG soll klargestellt werden, dass Träger einer Fortbildungsmaßnahme ist, wer mit dem/der Teilnehmer*in in einem Vertragsverhältnis über die Fortbildungsmaßnahme steht.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sind mit der **Ergänzung des Absatz 1** einverstanden. Bislang spielt das Vertragsverhältnis zwischen Fortbildungsteilnehmenden und Bildungsanbietern im AFBG keine Rolle, wird jedoch für die Förderung vorausgesetzt. Es bietet sich deshalb an, den „Fortbildungsvertrag“ zwischen Fortbildungsteilnehmenden und Bildungsanbietern als zusätzliche Norm ins AFBG zu integrieren und mit Mindestanforderungen zu versehen, um Teilnehmer- und Verbraucherschutz zu stärken und die Qualität der Fortbildungslehrgänge zu sichern. Auch könnte durch die Normierung eines „Fortbildungsvertrags“ der Verwaltungsvollzug vereinheitlicht und vereinfacht werden.

Kritisch sehen wir nach wie vor die Formulierung im neuen **Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b)** „ein System zur Sicherung der Qualität anwenden“ als mögliches Kriterium für die Trägereignung. Diese Formulierung ist wenig spezifisch und ermöglicht kaum überprüfbare Selbstzertifizierungen.

Die in **Absatz 5** eingefügte Formulierung, dass neben der Fortbildungsdichte auch eine angemessene Anzahl an Unterrichtsstunden je Maßnahmeabschnitt gesondert bestimmt werden muss, sehen wir kritisch. Auch wenn es sich hier nur um eine gesetzliche Klarstellung handelt, die die geübte Vollzugspraxis

bestätigt, verschärft diese neue Vorgabe den Dokumentationsaufwand und erschwert vor allem eine erwachsenengerechte Lernorganisation. Selbstlernphasen, praxisbezogene Lernsettings oder integrierte Lernformen lassen sich innerhalb dieser Systematik vielfach nur eingeschränkt erfassen. Mit der zusätzlichen Vorgabe, künftig auch die „angemessene Anzahl von Unterrichtsstunden“ abschnittsbezogen zu bestimmen, verstärkt sich diese Problematik weiter. Dadurch geraten insbesondere sozialpädagogische und praxisintegrierte Bildungsgänge strukturell unter Druck, was zu Unsicherheiten, organisatorischen Einschränkungen und Belastungen gerade auch für die Teilnehmenden führt. Wir plädieren dafür, entweder das Kriterium der Fortbildungsdichte zu flexibilisieren oder alternative Kriterien wie Vorgaben aus Verordnungen und Lehrplänen zu prüfen.

Zu Nummer 3

In § 8 AFBG wird der Kreis der Förderberechtigten analog zur Erweiterung der Förderberechtigten in § 8 BAföG durch das 29. BAföGÄndG vorgeschlagen.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen diese Ergänzung.

Zu Nummer 4

In § 10 AFBG wird der Wegfall der Anrechnung von Leistungen privater und öffentlicher Arbeitgeber auf die Kosten der Fortbildungsmaßnahme ihrer Arbeitnehmer*innen sowie die Ermöglichung ergänzender Arbeitgeberleistungen vorgeschlagen. Des Weiteren soll der Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende von 150 Euro auf 160 Euro pro Monat je Kind erhöht werden.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen die Erhöhung des Kinderbetreuungszuschlags für Alleinerziehende. Diese ist längst überfällig, da BAföG-Beziehende bereits seit dem Wintersemester 2023/23 bei entsprechendem Bedarf diesen Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 160 Euro pro Monat je Kind erhalten.

Der Wegfall der Anrechnung von Arbeitgeberleistungen auf die Kosten der Fortbildungsmaßnahmen ist eine notwendige und nachvollziehbar begründete Neuregelung, um wie dargelegt insbesondere für eine stärkere finanzielle Entlastung der geförderten Teilnehmer*innen zu sorgen und stärkere Anreize für eine Teilnahme an beruflicher Fortbildung zu setzen. Wir schlagen vor zu prüfen, dass weitere anrechnungsfreie Ergänzungsmöglichkeiten durch öffentliche Förderprogramme und private Stipendien möglich sind, um mit einer Beteiligung von Dritten eine Vollfinanzierung der Maßnahmen zu ermöglichen.

Zu Nummer 5

In § 12 AFBG wird eine Erhöhung des Förderrahmens für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie für das „Meisterstück“ und vergleichbare Arbeiten vorgeschlagen.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Kosten der Fortbildungsanbieter und der zuständigen Stellen gestiegen sind. Eine Erhöhung des Förderrahmens kommt ihnen daher zugute, wobei auch Erhöhungen von Lehrgangs- und Prüfungsgebühren absehbar werden. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fragen deshalb, wie effektiv und nachhaltig die Kosten für Lehrgänge und Prüfungen überwacht werden. Da der Zuschussbeitrag weiterhin auf 50 Prozent gedeckelt bleibt, besteht die Gefahr, dass aufgrund absehbarer Preissteigerungen bei Lehrgangs- und Prüfungsgebühren keine finanzielle Entlastung der geförderten Personen erfolgt, sondern Fortbildungsteilnehmende erst einmal höhere Kosten zu tragen haben. Zudem fragen wir uns, weshalb der Förderrahmen lediglich im Bereich der Maßnahmekosten erhöht wird und nicht auch im Bereich der Unterhaltskosten. Gerade bei Letzteren sehen wir eine deutlich größere Notwendigkeit zur Erhöhung des Förderrahmens angesichts gestiegener Lebenshaltungskosten.

Zu Nummer 6

In § 13b AFBG soll die Quote für den Darlehenserlass bei Bestehen der Prüfung angehoben werden.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften haben gegen den Vorschlag in der Sache nichts einzuwenden. Offen bleibt für uns, ob diese Neuregelung tatsächlich die absehbare Erhöhung von Lehrgangs- und Prüfungsgebühren abfedern helfen wird.

In diesem Zusammenhang plädieren wir für die Einführung eines zinslosen Darlehens.

Zu Nummer 7

In § 30 AFBG sollen die Übergangsregelungen neu gefasst werden.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften sind mit den Vorschlägen einverstanden.